

Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien der Gemeinschaftsgrundschule Ränderoth

Stand: Mai 2007

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungs-gremien (§§ 62 ff. SchulG) ist § 64 SchulG verbindlich. Die Schulkonferenz der GGS Ränderoth hat auf Grundlage des § 64 Abs. 5 SchulG gemäß Beschluss vom 30.05.2007 die nachfolgend dargestellten eigenen ergänzenden Wahlvorschriften erlassen.

Die ergänzende Wahlordnung gilt somit für folgende Mitwirkungs-gremien der GGS Ränderoth:

- Schulpflegschaft
- Klassenpflegschaft
- Elternrat der Offenen Ganztagschule

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungs-gremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in den Klassenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Elternversammlung der Offenen Ganztagschule spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zu Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Offenen Ganztagschule die Leiterin oder der Leiter,
3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestes eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungs-gremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungs-gremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
- (2) Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse zum Vorsitzenden der Pflegschaft gewählt sind, sowie die Vertreter, können in einer anderen Klasse der GGS Ründeroth nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.
- (3) Absatz 2 gilt auch sinngemäß für die Wahl vom Elternrat der Offenen Ganztagschule.
- (4) Die Eltern, deren Kinder die Offene Ganztagschule besuchen, bilden die Elternversammlung.
- (5) Die Elternversammlung wählt den Elternrat, dabei haben die Eltern je Kind eine Stimme.
- (6) Der Elternrat besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertreter.
- (7) Stellt sich kein Mitglied der Elternversammlung zur Wahl, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, das für das laufende Schuljahr kein Elternrat gewählt wird.
- (8) Im Falle, dass Absatz 7 eintritt, vertritt die Leiterin oder der Leiter der OGS die Interessen der Eltern, deren Kinder die OGS besuchen, für das laufende Schuljahr.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen. Diese Niederschrift ist Bestandteil des Protokolls.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) im Schulsekretariat in einem beschrifteten Umschlag aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.